



Telefon: 061 825 23 11
Fax: 061 825 23 21

RENOVATIONSGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (§ 92 RBV).

Standort des Bauvorhabens: Strasse + Nummer _____
Parzellennummer/Bauzone _____
Gesuchsteller: Name _____
Adresse _____
Telefonnummer _____
Eigentümer der Parzelle: Name _____
Adresse _____

Beschreibung des Projektes:

Zweck _____
Konstruktion / Baumaterial _____
Bedachungsmaterial / Farbe _____
Abmessungen: Länge, Breite, Höhe _____

Das Renovationsgesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen (im Doppel) an die Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Schloßstrasse 34, 4133 Pratteln einzureichen

- Situationsplan mit massstäblich eingezeichnetem und vermassetem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit massstäblich eingetragenen Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen mit Vermassungsangaben

Unterschriften: Auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!

Gesuchsteller/in Ort/Datum _____ Unterschrift _____
Parzelleneigentümer/in Ort/Datum _____ Unterschrift _____

BEWILLIGUNG / ABLEHNUNG

Das Renovationsgesuch wird bewilligt nicht bewilligt
Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung sowie Allgemeine Bedingungen siehe Rückseite.

Pratteln,



Telefon: 061 825 23 11
Fax: 061 825 23 21

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung:

Allgemeine Bedingungen

1. Von den genehmigten Plänen darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates Pratteln abgewichen werden. Bei erheblichen Abweichungen ist vor Beginn der entsprechenden Ausführungsarbeiten um Erteilung einer Nachtragsbewilligung nachzusuchen (§ 122 RBG).
2. Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Schlosstrasse 34, 4133 Pratteln mit beiliegendem grünen Formular bekannt zu geben.
3. Das Gebäude ist nach Abschluss der Bauarbeiten bei der kantonalen Gebäudeversicherung, Rheinstrasse 33a, 4410 Liestal, zur Einschätzung anzumelden.
4. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der zuständige Nachführungsgeometer von Amtes wegen auf Kosten des Grundeigentümers Neu- oder Anbauten zu Handen des Grundbuches einmessen und allenfalls fehlende Grenzzeichen ergänzen oder wieder instandstellen.
5. Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb zweier Jahre seit Eintritt der Rechtskraft begonnen wurde (§ 132 RBG).
6. Gegenüber dem Gemeinderat ist der Grundeigentümer verantwortlich (§ 86 RBV).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (§ 93 RBV). Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

Verteiler

- Gesuchsteller (mit genehmigtem Plansatz und Meldeformular)
- Grundeigentümer
- Abteilung Bau der Gemeinde Pratteln